

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 663/15 B

L 3 AS 43/13 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 28 AS 1006/09 (SG Lübeck)

1.,
2.
3.
4.
5.
6.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter zu 1. bis 6.:

.....

g e g e n

Jobcenter Kreis Segeberg,
Am Wasserwerk 5, 23795 Bad Segeberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Mai 2016 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter Prof. Dr. Becker und Söhngen beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 16. Oktober 2015 werden als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

- 1 Die Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 16.10.2015 sind als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Die Kläger haben zur Begründung ihrer Beschwerden keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Kläger stützen ihre Beschwerden auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap RdNr 181*). Des Weiteren ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (*vgl Krasney/Udsching, aaO, IX. Kap RdNr 65 f*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Kläger haben die Fragen formuliert, "wie § 1 Abs. 1 Nr. 8 Alg-II-V auszulegen ist und unter welchen Voraussetzungen Kindergeld, das ein Alg-II-Empfänger für nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörende, auswärts studierende volljährige Kinder bezieht, nicht als sein Einkommen anzurechnen ist".



- 4 Diese Fragen sind keine konkreten Rechtsfragen zur Anwendung der genannten Rechtsvorschrift in bestimmten Fallkonstellationen, sondern allgemeine Fragen zur Auslegung und letztlich Erläuterung der Rechtsvorschrift.
- 5 Des Weiteren haben die Kläger sich nicht mit der zu der genannten Rechtsvorschrift schon vorliegenden Rechtsprechung auseinandergesetzt (*vgl nur BSG Urteil vom 27.1.2009 - B 14/7b AS 14/07 R; BSG Urteil vom 16.4.2013 - B 14 AS 81/12 R - SozR 4-4225 § 1 Nr 2*) und auch nicht aufgezeigt, wieso eine Entscheidung des BSG zu deren Fortentwicklung im Hinblick auf den vorliegenden Rechtsstreit erforderlich erscheint.
- 6 In ihren weiteren Ausführungen setzen die Kläger sich im Kern mit der Rechtsanwendung des LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden, weil die Zulassungsgründe in § 160 Abs 2 SGG enumerativ aufgeführt sind und gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt und bezeichnet werden müssen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)